



## Entwurf für ein Wachstumschancengesetz führt zu hohen gemeindlichen Steuer- ausfällen

Im Rahmen der Kabinettsklausur am 30.08.2023 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Wachstumschancengesetz beschlossen. Die für die Städte und Gemeinden zu erwartenden Steuermindereinnahmen fallen gegenüber dem Referentenentwurf nochmals höher aus und liegen 2026 bei über 3 Mrd. Euro. Folge werden zweistellig negative Finanzierungssaldi sein. Eine Kompensation der gemeindlichen Steuerausfälle ist alternativlos, da ansonsten zu befürchten steht, dass sich die erhofften Wachstumsimpulse als Strohfeuer entpuppen werden.

Im Rahmen der Kabinettsklausur in Meseberg wurde auch der Regierungsentwurf eines sog. Wachstumschancengesetz verabschiedet. Ursprünglich sollte dieser bereits auf der Kabinettsitzung am 16. August 2023 verabschiedet werden, was aber am politischen Veto der grünen Ministerinnen Paus und Lemke scheiterte. Medial vordergründig war hier die ausstehende Einigung bei der Kindergrundsicherung, auf die überproportionale Belastung der Gemeindehaushalte wurde jedoch ebenfalls hingewiesen. Während bei der Kindergrundsicherung zwischenzeitlich eine Einigung erzielt werden konnte, gab es mit Blick auf die Kommunalfinanzen keine Verbesserungen. Im Gegenteil, die gemeindlichen Mindereinnahmen fallen nochmals deutlich stärker aus und belaufen sich in der Spitze im Jahr 2026 auf 3,3 Mrd. Euro. Im Einzelnen werden die jeweiligen staatlichen Ebenen wie folgt belastet (Angaben in Mio. Euro):

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 7 035		- 2 650	- 7 895	- 10 185	- 7 590	- 4 100
Bund	- 2 631		- 1 064	- 2 865	- 3 539	- 2 774	- 1 788
Länder	- 2 473		- 998	- 2 711	- 3 298	- 2 617	- 1 726
Gemeinden	- 1 931		- 588	- 2 319	- 3 348	- 2 199	- 586

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Bei einer genaueren Betrachtung der Zahlen wird deutlich, dass die gemeindliche Ebene gemessen an ihrem Steueraufkommen überproportional belastet wird. So müssen die Städte und Gemeinden 2025 auf 1,5 Prozent ihrer Steuereinnahmen verzichten, während die Mindereinnahmen bei Bund und Ländern jeweils nur rund 0,7 Prozent ausmachen, Im Jahr 2026 fallen sogar 2,1 Prozent der gemeindlichen Steuereinnahmen weg (Bund 0,9 %, Länder 0,8 %). Damit ist die proportionale Belastung der Kommunen signifikant höher als von Bund und Ländern zusammen!

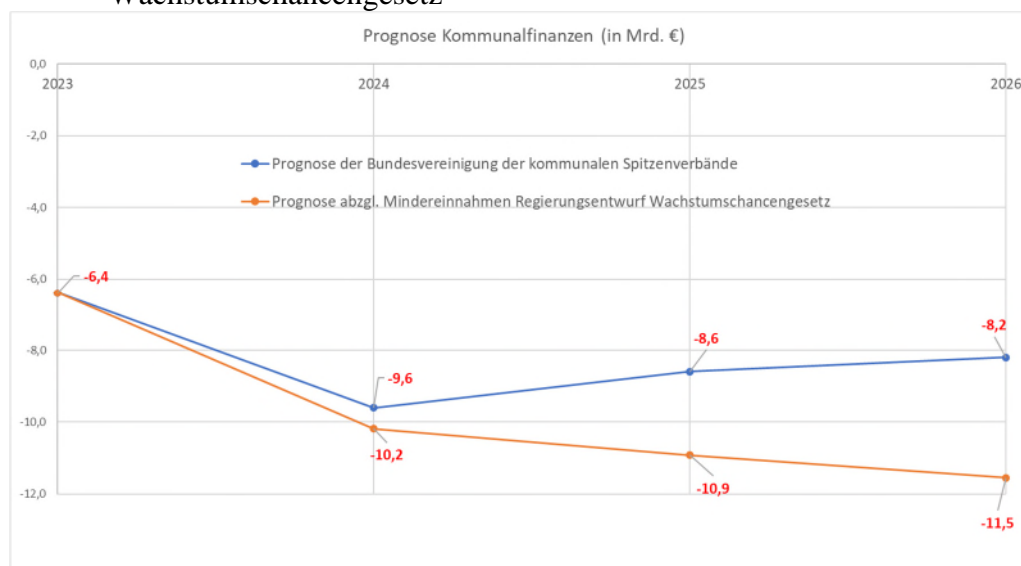
Ursprünglich sah der Referentenentwurf eine befristete Aussetzung der sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10a GewSt für die Jahre 2024 bis 2027 und eine sich ab 2028 daran anschließende Anhebung des Sockelbetrags beim Verlustvortrag von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro vor.

Der kommunalen Kritik wurde im jetzigen Regierungsentwurf dahingehend Rechnung getragen, dass die befristete Aussetzung der sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10a GewSt nicht mehr vorgesehen ist. Stattdessen ist nun in § 10a Satz 2 GewStG für die Veranlagungszeiträume 2024 - 2027 eine Anhebung der Prozentgrenze bei der zweiten Stufe der sog. Mindestgewinnbesteuerung von 60 % auf 80 % vorgesehen. Dies reduziert die Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden konkret bezogen auf diese Maßnahme gegenüber dem Referentenentwurf.

Die gegenüber dem Referentenentwurf zusätzlich vorgesehene befristete degressive Abschreibungsregelung i. H. v. bis zu 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 01.10.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie die auf 6 Jahre befristete degressive Abschreibung für Wohngebäude mit Baubeginn 01.10.2023 führen jedoch zu zusätzlichen Steuerausfällen bei den Städten und Gemeinden.

Die übermäßige Belastung der Kommunen durch Steuermindereinnahmen spiegelt sich unmittelbar auch bei der Entwicklung der Kommunalhaushalte wider. Unter Berücksichtigung allein der gemeindlichen Steuermindereinnahmen (weitere Einbußen ergeben sich in der Regel aus geringeren Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs infolge geringerer Steuereinnahmen der Länder) sind laut dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ab dem kommenden Jahr bundesweit durchweg zweistellig negativ Finanzierungssaldi bei den Kommunen zu erwarten. Die Hinweise des DStGB zu den Auswirkungen auf die Zuweisungen i. R. des kommunalen Finanzausgleichs beziehen sich weitgehend auf die in anderen Ländern zur Anwendung kommenden Verbundquoten und Gleichmäßigkeitssysteme zur Bestimmung der FAG-Masse. In Sachsen-Anhalt nimmt die Ermittlung der FAG-Masse nur Bezug auf die Steuereinnahmen der Kommunen. Nach ersten überschlägigen Berechnungen dürften auf die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt daher direkte Steuermindereinnahmen von mindestens 30 Mio. Euro zukommen.

#### **Abbildungen:** Gegenüberstellung Prognosen kommunaler Finanzierungssaldo mit und ohne Wachstumschancengesetz



Quelle: DStGB

## Hintergrund

Der Gesetzentwurf für ein Wachstumschancengesetz verfolgt das Ziel, durch Steuerrechtsänderungen die ökonomischen Folgen der vielfältigen Krisen (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Dekarbonisierung und demographischer Wandel) für die deutsche Wirtschaft deutlich abzumildern. So sieht es u. a. die Einführung einer Klimaschutzinvestitionsprämie i. H. v. 15 %, die Anhebung der Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten, die befristete Einführung einer allgemeinen degressiven Abschreibung i. H. v. bis zu 25 % und eine gesonderte degressive Abschreibung für Wohngebäude, sowie weitere Erhöhungen bestehender steuerrechtlicher Absetzungspauschalen vor. Einen Überblick der angedachten Maßnahmen und der damit verbundenen Steuermindereinnahmen enthält der Abschnitt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ auf Seite 92 ff im Gesetzentwurf.

## Weitere Informationen

Regierungsentwurf: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Rubrik: Themen / Finanzen / Kommunalfinanzen).

(Quelle: DStGB-Aktuell 3523-03)

*jl-ru*